

# **Impfpflicht für Lehrer**

**Beitrag von „CDL“ vom 15. Mai 2021 13:55**

## Zitat von Seph

Wenn du schon mit Begriffen wie Körperverletzung hantierst, empfiehlt sich auch die tiefere Auseinandersetzung damit. Grundsätzlich erfüllen ärztliche Eingriffe zwar den äußeren Tatbestand der Körperverletzung, sind aber dann nicht rechtswidrig, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Dieser kann durch Einwilligung gegeben sein oder durch Gesetzeslage.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) lässt sich wiederum durch Gesetze einschränken. Genau das sieht das Infektionsschutzgesetz zum Zweck der Verhinderung einer Ausbreitung übertragbarer Erkrankungen bereits vor. Für die Masernschutzimpfung ist dies bereits normiert und der Gesetzgeber könnte dies verfassungskonform durchaus auf andere Erkrankungen übertragen.

Zuletzt wurde das ja auch vom Europäischen Gerichtshof bestätigt. In Tschechien gibt es beispielsweise schon jetzt deutlich mehr vorgeschriebene Pflichtimpfungen für staatliche Kitas/Kigas und Schulen, als hier in Deutschland. Das Urteil wurde auch in Deutschland im Hinblick auf laufende Klagen gegen die Masernimpfpflicht als Vorbedingung für den Besuch von Kita/Kiga/Schule mit Spannung erwartet:

## Zitat von Ärztezeitung

Zwar greife eine Zwangsimpfung erheblich in das Recht auf Privatleben ein. Dieses Recht und das Recht auf Leben verpflichteten die Staaten aber auch, die Gesundheit ihrer Bürger zu schützen. Darauf könnten sich Staaten bei einer Impfpflicht berufen.

Eine weitere Rechtfertigung ergebe sich aus dem Kindeswohl. „Wenn es um Impfungen geht, sollte das Ziel sein, dass jedes Kind vor schweren Krankheiten geschützt ist.“ Dies werde durch die Impfungen erreicht – bei einem hohen Impfniveau auch für Kinder, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, betonten die Straßburger Richter. Der hier angegriffene Impfplan in Tschechien betreffe Krankheiten „gegen die die Impfung von der wissenschaftlichen Gemeinschaft als wirksam und sicher angesehen wird“.